

Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu § 7 Abs. 5 der Beitragsordnung und § 4 der Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 147)

§ 1 Antrag

(1) Erlass, Ermäßigung und Stundung werden nur aufgrund eines an die Ingenieurkammer zu richtenden schriftlichen Antrags gewährt. Der Antrag ist zu begründen, die Angaben sind glaubhaft zu machen.

(2) Anträge auf Erlass, Ermäßigung und Stundung sind bei Aufforderung zur Zahlung des Beitrags oder der Gebühr oder innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beitrags- oder Gebührenbescheides zu stellen.

§ 2 Erlass und Ermäßigung von Beiträgen

(1) Eine unbillige Härte, die es rechtfertigt, den Jahresbeitrag zu erlassen oder zu ermäßigen, kann angenommen werden, wenn das Kammermitglied infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter oder aus familiären Gründen nicht in der Lage ist, den Beruf des Ingenieurs auszuüben, oder wenn es aus den genannten Gründen seinen Beruf nicht nur vorübergehend in eingeschränktem Maße ausüben kann.

(2) In weniger schwerwiegenden Fällen ist lediglich eine Beitragsermäßigung zu gewähren.

(3) Ein Härtefall liegt nicht vor, wenn das Kammermitglied aus seiner Berufstätigkeit als Ingenieur über ein Vermögen verfügt, aus dem ihm Einkünfte zufließen, die die Zahlung von - eventuell ermäßigten - Beiträgen gerechtfertigt erscheinen lassen.

(4) Jedes Kammermitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr als Ingenieur tätig ist, ist auf entsprechende schriftliche Erklärung hin vom Beitrag zu befreien.

§ 3 Erlass von Gebühren

Gebühren können in entsprechender Anwendung des § 2 nur dann vollständig erlassen werden, wenn sie sich für das Kammermitglied zwangsläufig ergeben.

§ 4 Stundung

In entsprechender Anwendung des § 2 können - insbesondere bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten - Beiträge und Gebühren gestundet werden.

§ 5 Todesfall

Beim Tod eines Kammermitglieds ist den Erben der anteilige Beitrag vom Ende des Sterbemonats an zu erlassen. Die Gebühr für die Löschung in den Listen und Verzeichnissen, in denen das Kammermitglied geführt wurde, ist ebenso zu erlassen.

§ 6 Besondere Gründe

Aus besonderen Gründen kann auf Beschluss des Vorstandes im Einzelfall von den § 1 bis 5 abgewichen werden.

Beschlossen aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 2 von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer am 8. November 1995.

Ingenieurkammer
der Freien Hansestadt Bremen

Diese von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer am 8. November 1995 beschlossenen Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren werden nach § 17 Abs. 4 BremIngG genehmigt.

Bremen, den 13. Februar 1996

Der Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung

-Aufsichtsbehörde-